3.1.1 Einfacher Schadensersatz

Schadensersatz neben der Leistung

"Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat." § 280 Abs. 1 BGB

Schadensersatz wegen Verzug

"Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen." § 280 Abs. 2

"Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug." § 286 BGB

Der Gläubiger hat nach § 286 Abs. 2 auch ohne Mahnung einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender (Datum) bestimmt worden ist,

der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist. § 286 Abs. 2 BGB

3.1.2 Schadensersatz statt der Leistung

Schadensersatz statt der Leistung (ehemals "Schadensersatz wegen Nichterfüllung") kann der Gläubiger in den folgenden Fällen geltend machen:

Schadensersatz bei Verzug bzw. Schlechterfüllung

"Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zu Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat." § 281 Abs. 1 BGB

"Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat." § 280 Abs. 1 BGB

Schadensersatz bei der Verletzung sonstiger Pflichten

"Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 Pflicht zur Handlung oder Unterlassung, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 [vom Schuldner zu vertretender Umstand] Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist." § 282 BGB

"Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten." § 241 Abs. 2 BGB

Schadensersatz bei Unmöglichkeit

"Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 [vom Schuldner zu vertretender Umstand] Schadensersatz statt der Leistung verlangen." § 283 BGB

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

Schadensersatz bei anfänglicher Unmöglichkeit

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang [Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung] verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner das Leistungshindernis bei Vertragsabschluss nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat.“

3.1.3 Schadensersatz "statt der ganzen Leistung"

„(1) ... Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

...

(5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 und 348 [Bereicherung] berechtigt.“

§ 281 Abs. 1 Satz 2,3 und Abs. 5 BGB